GEMEINDE
ST. ULRICH BEI STEYR

Datum: 2024-04-23
Bearbeiter: Margit Straßer
Telefon: DW 12
Fax: +43 7252 533 03-10
E-Mail: strasser@st-ulrich.at

Zl. Bau12/2024/Str
Gegenstand: Erweiterung der Lagerhalle

Parz. Nr. 116/7
EZ: 458
KG 49240 Unterwald

KUNDMACHUNG
(Anberaumung einer Bauverhandlung)

Die Antragstellerin Biowärme Garsten/St. Ulrich GmbH mit Sitz in 4451 Garsten, Mayrgutstraße 13, hat um die Erteilung der Baubewilligung für das Vorhaben

ZUBAU EINER LAGERHALLE MIT HEIZRAUM UND HACKGUTLAGER

auf Grundstück Nr. 116/7, EZ 458, KG Unterwald, angesucht.

Über dieses Bauansuchen wird gemäß § 32 O BauO 1994 idF LGBl. Nr. 34/2013 die mit einem Ortsaugenschein an Ort und Stelle verbundene mündliche

Bauverhandlung

für Donnerstag, 23. Mai 2024, um ca. 14:00 Uhr

mit der Zusammenkunft der Beteiligten am **Ort und Stelle / Werkstraße 7** anberaumt.

Der Bauplan und die Baubeschreibung liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme während der Amtsstunden beim hiesigen Gemeindeamt auf.

Die Beteiligten werden eingeladen, zur Bauverhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten, eigenberechtigten Vertreter zu entsenden.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Baubehörde bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren

Vertretungsbefugnis besteht,

- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten kommen.

Als Antragsteller beachteie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekanntgeben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Gegen diese Kundmachung ist zufolge § 19 (4) AVG kein Rechtsmittel zulässig.

Die Bürgermeisterin:
Annemarie Wolfsjäger

i.A. M. Straßer
Bauamt